

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 9. Februar 1956.**

Stadtrat Winterthur
Eingang: 21. Feb. 1956
Geschäftsverzeichnis Nr. 174

442. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 12. Januar 1956 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 19. Dezember 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Schwimmbadweg sowie von Baulinien am Hafnerweg in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 23. Dezember 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 12. Januar 1956 keine Einsprachen ein.

Im Zusammenhang mit der Eulachkorrektur in Winterthur soll der Fabrikkanal zwischen der Eulach und dem Schwimmbadweg aufgehoben und eingedeckt werden. Damit entsteht auf der Nordwestseite des Schwimmbadweges ein Baulandstreifen von etwa 20 bis 30 m Tiefe. Der ca. 3,7 m breite Schwimmbadweg soll auf 5 m verbreitert werden. Die Baulinien weisen einen Abstand von 14 m auf. Zur Schonung der bestehenden Bebauung auf der Südostseite beträgt dort die Vorgartentiefe 3,5 m, auf der gegenüberliegenden Seite 5,5 m. Beim Schwimmbadweg handelt es sich um eine untergeordnete Quartierstrasse, die lediglich dem Zubringerverkehr dient.

Der Hafnerweg stellt eine Fussgänger Verbindung zwischen dem Schwimmbadweg über die Eulach mit der Grünenstrasse her. Für diesen Fussweg wurde ein Baulinienabstand von 12 m festgesetzt.

Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

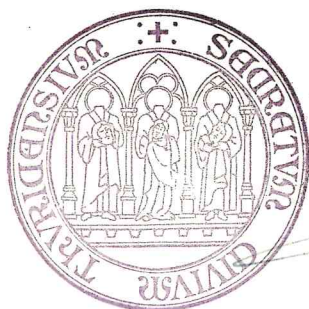
I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 19. Dezember 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Schwimmbadweg sowie von Baulinien am Hafnerweg in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,^{x)} den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Februar 1956.

x) Koppel mit Beilagen
an Bauamt 21.2.56



Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
in Vertretung